
Empfehlung zum § 75 SGB XII, Art.11 Beschäftigungsverbote in Einrichtungen und bei Diensten

Seit dem 01.01.2017 gibt es eine wichtige Änderung aus dem §75 SGB XII. Die bislang geltende Praxis, dass erweiterte Führungszeugnisse im Zusammenhang der Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorzulegen sind, wird ausgeweitet auf die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Zudem gilt diese Anforderung zukünftig auch für die Tätigkeit von dauerhaft ehrenamtlich Tätigen.

Vgl.: Lebenshilfe Niedersachsen, <http://www.lebenshilfe-nds.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/Fuehrungszeugnisse-05-01-17.php?listLink=1>

Die Änderung des § 75 Absatz 2 SGB XII durch Artikel 11 des BTHG gilt seit 01.01.2017 für alle Träger von Einrichtungen und Diensten (siehe § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII), die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen) abgeschlossen haben oder abschließen wollen.

Was somit bisher bereits im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen galt, wurde jetzt auch auf die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung ausgeweitet.

Demzufolge dürfen Träger von Einrichtungen haupt- und ehrenamtliche Personen, die Kontakt mit Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe haben, nicht beschäftigen, wenn sie rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind.

**Quelle: Der Paritätische Baden-Württemberg, Bereich 3 - Menschen mit Behinderung
(Hg.): Empfehlung zum § 75 SGB XII, Art.11 Beschäftigungsverbote in Einrichtungen und bei Diensten**

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

in der seit 01.01.2017 geltenden Fassung
durch Artikel 11 G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3234

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leis-

tungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Das erweiterte Führungszeugnis ist vom Mitarbeitenden bzw. ehrenamtlich Tätigen zu beantragen, den es betrifft. Dazu ist es erforderlich, vom Einrichtungsträger eine entsprechende schriftliche Aufforderung bei der Beantragung vorzulegen. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorliegen.

Die Kosten sind vom Einrichtungsträger zu übernehmen. Die Neuregelung sieht ferner vor, dass die erweiterten Führungszeugnisse von Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden sollen. Gemäß Präventionsordnung soll die Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre stattfinden.

Der Einrichtungsträger muss in geeigneter Weise die Vorlage dokumentieren.

Diese Neuregelung gilt auch für alle bestehenden Beschäftigungsverhältnisse - hier ist die Vorlage nachzuholen.

Köln, den 12.09.2017